

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Marktoberdorfer- und Altenstadter Straße;
Änderung an der Ecke Oskar-von-Miller-/Schönlinder Straße

Die Regierung von Oberbayern hat den von der Stadt Schongau aufgestellten Bauungsplan genehmigt.

Die im Genehmigungsbescheid angeführten Auflagen redaktioneller Art werden vom Stadtrat anerkannt und in den Bauungsplan eingearbeitet.

Satzung, Begründung und Plan liegen im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) auf. Sie können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 44 c BBauG:

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

b) gemäß § 155 a BBauG:

Nach § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, wäre darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bauungsplanes.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bauungsplan rechtskräftig (§ 12 Bundesbaugesetz).

Schongau, den 6.9.1985
STADT SCHONGAU

i. V.

Richard Scheinert
2. Bürgermeister

An die
Schongauer Nachrichten
und den Lech-Kurier